



PRESSEINFORMATION

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL

Pressestelle
Selina Höllen
Endertplatz 2, 56812 Cochem
Tel. 02671 / 61 – 232
Fax 02671 / 61 – 250

E-Mail: pressestelle@cochem-zell.de

Datum: 21.05.2021

Weitere Lockerungen nach der 21. Corona-Bekämpfungsverordnung ab dem 21.05.2021 im Landkreis Cochem-Zell

Nach der 21. Corona-Bekämpfungsverordnung sind ab dem 21.05.2021 weitere Lockerungen vorgesehen, die wir nachfolgend zusammengefasst haben.

Gastronomie:

Gastronomische Einrichtungen sind im Landkreis Cochem-Zell sowohl im Außenbereich als auch im Innenbereich ab dem 21.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf unserer Internetseite.

Hotellerie und Beherbergungsbetriebe

Es dürfen **max. fünf Personen** aus **zwei Haushalten** – Kinder unter 14 Jahren sowie Geimpfte und Genesene zählen hier nicht mit – eine Unterkunft beziehen.

Sportausübung im Freien

Die kontaktlose Ausübung von Sport im Freien ist unter regelmäßiger Wahrung des Abstandsgebots in einer Gruppe bis **max. zehn teilnehmenden Personen aus verschiedenen Hausständen** zulässig, wenn die Sportausübung von einer Trainerin oder einem Trainer angeleitet wird.

Profi- und Spitzensport

Beim Profi- und Spitzensport sind bis **zu 100 Zuschauerinnen und Zuschauer im Freien** erlaubt.

Für die Zuschauerinnen und Zuschauer gelten:

- Das Abstandsgebot mit Ausnahme der Personen, die dem gleichen Hausstand angehören.
- Die Maskenpflicht (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP 2 oder eines vergleichbaren Standards.
Die Maskenpflicht entfällt am Platz.
- Die Pflicht zur Kontakterfassung
- Fest zugewiesener Sitzplatz, der personalisiert unter Beachtung des Abstandsgebots zugeteilt wird
- Die Testpflicht

Spielhallen

Spielhallen sind im Landkreis Cochem-Zell wieder unter Auflagen geöffnet:

- Abstandsgebot mit Ausnahme für Personen, die dem gleichen Hausstand angehören
- Maskenpflicht (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP 2 oder eines vergleichbaren Standards); Die Maskenpflicht entfällt für Gäste am Platz.
- Pflicht zur Kontakterfassung
- Vorausbuchungspflicht zur Steuerung des Zutritts
- Testpflicht

Kulturelle Veranstaltungen im Freien und im Innenbereich

Der Betrieb öffentlicher und gewerblicher Kultureinrichtungen ist sowohl im Freien als auch derzeit im Innenbereich mit bis zu **100 Zuschauerinnen und Zuschauer** zulässig.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Abstandsgebot mit Ausnahme für Personen, die dem gleichen Hausstand angehören
- Maskenpflicht (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP 2 oder eines vergleichbaren Standards); Die Maskenpflicht entfällt am Platz
- Pflicht zur Kontakterfassung
- Fest zugewiesener Sitzplatz, der personalisiert unter Beachtung des Abstandsgebots zugeteilt wird
- Testpflicht
- Die Maskenpflicht entfällt am Platz.

Eine komplette und tagesaktuelle Übersicht der im Landkreis Cochem-Zell aktuell geltenden Maßnahmen aus allen weiteren wichtigen Bereichen finden Sie unter www.cochem-zell.de/coronaregeln.

Bei Rückfragen steht Ihnen die Corona-Hotline unter der Telefonnummer 02671/61-400 zur Verfügung.